

201/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Marie E m h a r t , V o i t h o f e r , P r e u ß l e r
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend Anrechnung einer Blindenbeihilfe als "Einkommen".

--- --

Den anfragenden Abgeordneten ist nachstehender Fall zur Kenntnis gekommen:

Ein siebzigjähriger Bundesbahn pensionist hat seine erwachsene Tochter bei sich, die nur während dreier Jahre ihres Lebens arbeiten konnte, weil sie seither blind ist. Er bezieht für sein Kind eine Kinderbeihilfe und ferner einen Kinderzuschuss der Bundesbahn von 100 S monatlich. Die Tochter ist durch den Vater auch krankenversichert. Als der Pensionist vor kurzem die Kinderbeihilfenkarte für 1958 beheben wollte, wurde ihm diese vom Finanzamt mit der Begründung verweigert, dass seine Tochter ein Einkommen und er deshalb keinen Anspruch auf die Kinderbeihilfe habe.

Der Salzburger Landtag hat ein Gesetz beschlossen, das für Blinde eine monatliche Beihilfe von 450 S vorsieht. Diese 450 S sind das "Einkommen" der Tochter. Wenn die Tochter die 450 S bekommt, verliert der Vater auf jeden Fall die Kinderbeihilfe, die ab 1. Jänner 1958 115 S betragen wird. Als weitere Konsequenz des Standpunktes, dass das Blindengeld ein selbständiges Einkommen ist, würde der alte Mann auch in eine andere Steuergruppe kommen und er müsste monatlich um etliche Schilling mehr Lohnsteuer zahlen. Wenn die Krankenkasse die Ansicht des Finanzamtes teilen sollte, könnte die Tochter nicht mehr durch den Vater krankenversichert sein, und wenn sich die Bundesbahn ebenfalls der Ansicht des Finanzamtes anschliesst, würde er auch noch den 100 S-Kinderzuschuss verlieren. Was der Pensionist auf der einen Seite als Blindengeld bekommt, würde er auf der anderen Seite zum grössten Teil verlieren.

Das Schlimmste wäre aber, dass die Tochter bei konsequenter Anwendung der Ansicht des Finanzamtes nach dem Tode ihres Vaters auch den Anspruch auf die Waisenrente verlieren würde. Sie selbst hat keinen Anspruch auf eine Rente. Nach dem Ableben des Vaters würde sie deshalb völlig unversorgt dastehen. Unter diesen Umständen will der Vater auf das Blindengeld verzichten, um wenigstens die Waisenrente für seine Tochter zu retten.

Dies ist jedoch nicht der Wille des Gesetzgebers, sondern das Blindengeld soll ein Zuschuss zum Lebensunterhalt besonders berücksichtigungs- und pflegebedürftiger Menschen sein und nicht eine finanzielle Entlastung für andere staatliche Stellen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit zu prüfen, durch welche Massnahmen derartige gegenseitige Kürzungen von lebensnotwendigen Zuschüssen verhindert werden können?

--- --